



Tiergesundheitsbetreuung und Arzneimitteleinsatz am Biobetrieb

Werner Hagmüller | Bio-Institut | www.raumberg-gumpenstein.at

Übersicht



1. Grundlagen zur Tierhaltung gem. VO 834/2007 und 889/2008
2. Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung aus arzneimittelrechtlicher Sicht
3. Homöopathie
4. Heil- und Gewürzpflanzen
5. Futtermittel
6. Hausmittel und traditionelle Pflegemittel
7. Parasitenbekämpfung

Betrieb Thalheim/Wels



- Forschung und Beratung
- 40 Zuchtsauen
- Präventive Tiergesundheit
 - pflanzliche Wirkstoffe in der Fütterung
 - Managementmaßnahmen zur Verbesserung der TG
 - Stallbau, Haltungsfragen



Maßgebliche Richtlinien:



VO (EG) 834/2007 bzw. 889/2008

- Regelt folgende Punkte:
 - Krankheitsvorsorge
 - Tierärztliche Behandlung
 - Wartezeit
 - Behandlungshäufigkeit
- www.raumberg-gumpenstein.at

Grundlagen zur Gesunderhaltung

- Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte....
 - Auswahl geeigneter Rassen
 - Haltungspraktiken und hygienische Bedingungen....
 - Futtermittel und Auslauf....
 - Angemessene Besatzdichte....
- ...tragen zur Erhaltung der Gesundheit der Tiere maßgeblich bei

Theorie und Praxis

- Tierärztliche Behandlung zum größten Teil konventionell
 - Keine Einschränkung beim Einsatz zugelassener Tierarzneimittel
 - Kaum Aufzeichnungen über alternative Behandlungsmethoden
- Behandlungsmethode hängt vom Engagement von Landwirt und Tierarzt ab
- Rechtliche Rahmenbedingungen engen den Spielraum für Landwirt und Tierarzt ein

Behandlung von Biotieren

- **Behandlung kranker Tiere** ist **Tierarzt** vorbehalten
- Einbindung des Tierhalters im Rahmen des TGD möglich
- Zur **Pflege und Gesunderhaltung** sowie zur **Verbesserung der Befindlichkeit** darf Landwirt anwenden:
 - frei verkäufliche Heilpflanzen (z.B. Schafgarbe)
 - rezeptfreie homöopathische Arzneimittel (z.B. Arnica D12)
 - rezeptfreie Veterinärarzneispezialitäten (z.B. Colosan)

Arzneimittel

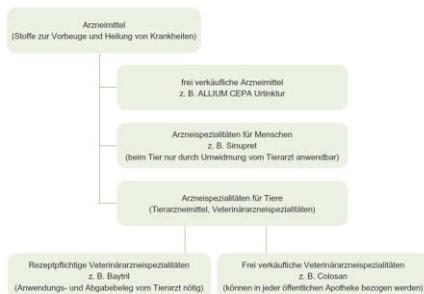
- Definition

Arzneimittel sind Stoffe zur Vorbeugung und Heilung von Krankheiten.

Arzneimittel sind einheitlich hergestellt.

Tierarzneimittel für lebensmittelliefernde Tiere müssen in Österreich zugelassen sind.

Arzneimittel



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Krankheitsvorsorge



- Erkranken Tiere trotzdem, so sind sie unverzüglich zu behandeln, um Leiden zu vermeiden. Alle Behandlungen sind grundsätzlich unter der Verantwortung eines Tierarztes durchzuführen.

Kranke Tiere sind unverzüglich zu behandeln!



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Krankheitsvorsorge



Tierzucht

- Eignen sich die gängigen Rassen/Linien?
- Problematik Hochleistungstiere
- Zuchtgrundsätze hinterfragen (Ideologien/Sachzwänge)
- Standortangepasste Herden anstreben
- Zucht auf funktionelle Merkmale (Nutzungsdauer, ZZ, Persistenz,...)
 - Liste von empfohlenen Zuchtstieren unter www.raumberg-gumpenstein.at



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Tierbehandlung



- Verabreichung von chemisch – synthetischen Tierarzneimitteln ist grundsätzlich verboten
 - Zuerst: Homöopathie, Phytotherapie, Spurenelemente...
 - Erst dann: chemisch-synthetische Arzneimittel
Antibiotika, Sulfonamide, Hormone

Homöopathika



Phytotherapeutika Spurenelemente



Antibiotika



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Tierärztliche Behandlung Bio

Was ist verboten?

- Präventiver chem.-synth. Medikamenteneinsatz (Einstellprophylaxe)
- Behandlung ohne Diagnosestellung (Parasiten)
- Kokzidiostatika
- Hormone zur Fortpflanzungskontrolle (z.B. ET)
 - Ausnahme: Zur Behandlung von Einzeltieren
 - Deziert keine Brunstsynchronisation!



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Aufzeichnungspflicht

- Es sind Diagnose, Dosierung, Wirkstoff, Art der Verabreichung, Dauer der Behandlung und gesetzliche Wartezeit aufzuzeichnen
- Entgegenkommen des Tierarztes an biologisch wirtschaftende Betriebe:
 - Verdoppelung der Wartezeit bei Ausstellen des Abgabebelegs



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Wartezeit

- Verdoppelung (Vorsicht bei langen WZ!!) gilt nur für chemisch synthetisch allopathische Tierarzneimittel
 - mind. 48 Std. (Milch, Fleisch) bei Angabe einer WZ von 0 Tagen
- Homöopathika ab D4 (C2) haben keine WZ, sind aber aufzeichnungspflichtig
- Frei verkäufliche Homöopathika dürfen in der Apotheke gekauft und ohne tierärztliche Diagnosestellung eingesetzt werden
- Phytotherapeutika fallen unter Allopathika, jedoch nicht unter chemisch – synthetisch, demnach keine Verdoppelung der WZ



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



24 Frage 1

Arztin/Behandlungs-, Arzneimittelgabe- und Anamnesebogen

Beitrag: (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Web) **Termin:** (Datum, Uhrzeit) **Praxis:** (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Web)

Umfeld: (Art, Rasse, Alter, Geschlecht, Färbung, etc.) **Diagnose:** (Name, Stadium, etc.) **Behandlung:** (Name, Dosis, Weg, etc.) **Wartezeit:** (in Tagen, Stunden, Minuten)

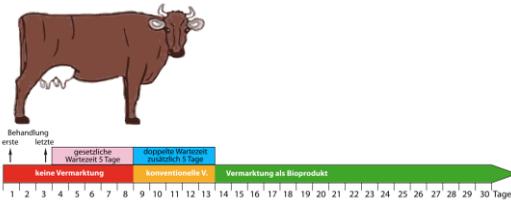
Arzt	Arztin	Behandlung	Wartezeit	Umfeld
25.04.14	10:00	100 mg / 100 mg	24h	100 mg / 100 mg

Sonstige Bemerkungen Mikrobiologische Untersuchung und Beschriftung des TNA, Unterschrift am 14. von



Beispiel zur doppelten Wartezeit

Doppelte Wartezeit



Beispiel: Terramycin Spray „Blauspray“

- Enthält Antibiotikum (TAKG)
- Abgabebeleg
- Verschreibung für bestimmtes Einzeltier oder Tiergruppe
- Verschreibung „für jedes neugeborene Kalb nach der Geburt ...“ über einen begrenzten Zeitraum
- Wartezeit 48 Stunden, wenn keine gesetzl. Wartezeit

Wartezeit bei antibiotischen Trockenstellern

- Applikation >35 Tage ante partum:
 - nach der Abkalbung 2 x 5 Tage, also 10 Tage Wartezeit auf die Biomilch
- Abkalbung vor Ablauf von 35 Tagen, dann $2 \times 40 = 80$ Tage auf die Biomilch vom Zeitpunkt der Applikation

Beispiel: 48 Stunden Wartezeit

- Vitaminpräparate zur Injektion
- Spurenelemente zur Injektion (Selen)
- Calcium-Infusion
- Infusionslösungen
- Blauspray

Konsequenzen einer Arzneimittelanwendung

- Max. 3 Behandlungen pro Jahr (bzw. max. 1 Behandlung)
- Eine Behandlung kann mehrere Verabreichungen umfassen (z.B. Mastitis)
- Verlust des Biostatus für dieses Tier bei mehreren Behandlungen, bzw. neuerliches Durchlaufen der Umstellungsfrist

Was ist keine „Behandlung“

Ausgenommen:

- Impfung, Parasitenbehandlung, obligatorische Tilgungs-Maßnahme
- Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln
- Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln im Zuge von Kastration und Enthornung

Impfungen

- ...dürfen durchgeführt werden, wenn Erkrankungen nachweislich Probleme bereiten oder Impfungen staatlich vorgeschrieben sind. (Milzbrand, Rauschbrand,...)
- z.B. Muttertierimpfung bei Rind oder Schwein (Rotavirus, E.Coli, Clostridien,...)
- Impfung ist „keine Behandlung“ im Sinne der Verordnung

Parasitenbehandlungen

- Zuerst Diagnosestellung durch eine der folgenden Verfahren:
 - Kotuntersuchung
 - Blutuntersuchungen
 - Hautgeschabsel
 - Schlachthofbefunde (z.B. Milk-spots bei Schweinelebern, Leberegel bei Wiederkäuern)
 - Tierärztliche Diagnose: klinische Befundung von Tieren oder Tiergruppen sowie Diagnose von Erkrankungen, die eindeutig von Parasiten hervorgerufen werden.

Parasitenbehandlung



- Nach Diagnosestellung dürfen alle zugelassenen Tierarzneimittel angewendet werden
- Die Anwendung von Nicht-Arzneimitteln zur Bekämpfung von Schädlingen am Tier selbst (Pour-On Mittel, Milbenmittel, etc.) ist in der EU-Bio-Verordnung nicht geregelt.
 - Für diese Gruppe der „Schädlingsbekämpfungsmittel“ ist der Betriebsmittelkatalog bindend
- Schadnager dürfen nur in Fallen bekämpft werden



Beispiel: „Vitaminstoß“



- TA verordnet Vitaminpulver zur Unterstützung einer Sterilitätsbehandlung
- Kontrollstelle veranlasst kostenpflichtige Nachkontrolle
-aufgrund der Verfütterung eines konventionellen Ergänzungsfuttermittel (enthält Sojaextraktionsschrot)
- Erlaubt wären Vitaminpräparate, die als Arzneimittel zugelassen sind.

Tierarzt kann nur Arzneimittel verschreiben, keine Ergänzungsfuttermittel!!

Beispiel: Behandlung von Schafen oder Ziegen



- Oft kein zugelassenes Arzneimittel für Schafe und Ziegen
- Umwidmung der Arzneimittel von anderen Tierarten
- Wartezeit daher gesetzlich 28 Tage / 7 Tage, für Biobetriebe verdoppeln!

Futtermittel vs. Arzneimittel





ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Alternative Tiermedizin (Phytotherapie, Homöopathie, Hausmittel,...)

- Umstritten in der Wissenschaft
- Keine Wartezeiten, EU-VO konform
- Hohe Akzeptanz bei Konsumenten
- Landwirt ist von Wissen und Überzeugung seines Tierarztes abhängig
- Selbstbehandlung ohne Diagnose und Therapiekontrolle
- Erspart nicht die Sanierung der krankmachenden Faktoren



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Futtermittel

- Futtermittel sind von Arzneimitteln durch Beipacktext oder Etikett zu unterscheiden
- Tierarzt verschreibt Arzneimittel, kann aber auch Futtermittel verkaufen
- Futtermittel müssen im Betriebsmittelkatalog gelistet sein
- Ab 1.1.2015 dürfen nur mehr Biofuttermittel eingesetzt werden
 - Angestrebte nationale Regelung: Kräuter zur Gesunderhaltung dürfen auch weiterhin in konventioneller Qualität eingesetzt werden, wenn sie in Arzneibuchqualität vorliegen



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Pflanzenheilkunde

- Pflanzen können in drei unterschiedlichen Formen angewendet werden
 - **Phytotherapeutika** sind zugelassene pflanzliche Arzneimittel. Sie unterliegen wie Homöopathika dem Arzneimittelgesetz.
 - **Futtermittel:** Viele Heil- und Gewürzpflanzen werden auch im Futtermittelsektor eingesetzt. Sie unterliegen in diesem Fall dem Futtermittelrecht.
 - **Pflanzliche Hausmittel** werden mit einfachen häuslichen Methoden hergestellt. Im Rahmen der üblichen Tierhaltung und Tierpflege dürfen diese eingesetzt werden. Keine Zulassung für traditionelle Heilpflanzen



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb





Kräuter für Nutz- und Heimtiere

Ratgeber für die Anwendung ausgewählter Heil- und Gewürzpflanzen

ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb

Homöopathika

Rechtliches

- Homöopathische Arzneimittel sind Arzneimittel
 - Einzelmittel (z.B. Arnica D12)
 - Homöopathische Veterinärarzneispezialitäten (z.B. Warzentropfen f. Tiere)
- Rezeptfreie homöopathische Arzneimittel in Apotheken frei verkäuflich
- Abgabe durch den Tierarzt mit Abgabebeleg
- Ab der D4 bzw. C2 haben Homöopathika keine Wartezeit

Phytotherapeutische Arzneimittel

Produkt	Wartezeit	Fleisch	Milch
• Colosan		k.A.	k.A.
• Eucacomp		k.A.	k.A.
• Eurivet Eutersalbe	3		3
• Euterbalsam „Vana“	0		0
• Klausan Tinktur	1		1
• Restitutionsfluid	k.A.		k.A.
• Stullmisan Pulver	1		k.A.
• Styptalbin Pulver	k.A.		k.A.
• Vitaplast Pulver	k.A.		k.A.
• Vulnoplant Salbe	0		0
• Wundbalsam „Vana“	1		1

- Homöopathische Urtinkturen!!

ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb

Homöopathika

- Ab der D4 bzw. C2 haben Homöopathika keine Wartezeit
- Frei verkäufliche Einzelmittel dürfen in der Apotheke gekauft und am Nutztier angewendet werden
- Manche Homöopathika dürfen auch unter der D4 ohne Wartezeit angewendet werden (Verordnung (EG) Nr. 470/2009)

Homöopathika



Alle Homöopathika erlaubt?

- Lt. Verordnung (EU) Nr. 37/2010:
 - Homöopathische Potenzen ab D4 bzw. ab C2 erlaubt und ohne Wartezeit
 - Zusätzlich Liste von unbedenklichen Stoffen, die unter D4 erlaubt und keine Wartezeit
- Verboten: Aristolochia spp. und deren Zubereitungen



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Hausmittel



Nicht in der EU-Bio-Vo erwähnt, aber gängige Praxis auf Betrieben

- Rechtliche Basis für Einsatz von Hausmitteln: Rangfolge der Behandlung in Abs. 2 und 3 der VO (EG) 889/2008
- Eine Reihe bewährter Mittel und Maßnahmen:
- Zur Gesunderhaltung, Linderung von leichten Befindlichkeitsstörungen und Pflege eingesetzt
- Nach Absprache mit Tierarzt auch zur Unterstützung der tierärztlichen Behandlung



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Hausmittel



- Es werden pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe einzeln oder in Kombination verwendet
- Daneben gibt es eine Reihe von Stoffen, die seit Jahrhunderten zur Pflege und Gesunderhaltung eingesetzt werden (z.B. Steinöl, Torf,...)
- Die Zubereitung eines Hausmittels erfolgt regional oft sehr unterschiedlich
- Aufzeichnungen über die Herstellung und Anwendung der familiär überlieferten Rezepte gibt es kaum, wodurch eine objektive Bewertung der Hausmittel schwierig ist



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Hausmittel



Hausmittel und Pflegemittel	Bestandteile
Anisöl-Schweinefetsalbe	Anisöl und Schweineeschmalz
Aniskuchaps	Aniskablieten und Schnaps
Esigsaure Tonerde	Obstessig mit Lehm
Heidelbeersirup	Eingedickter Heidelbeersaft
Jahanniskamill	Ölzugig von Jahanniskraut
Kamillenschnaps	Kamillenblüten und Schnaps
Kamillenee	Kamillenblüten mit heißem Wasser
Kleppapfeltee	Wegmalve mit heißem Wasser
Knoblauchinktur	Knoblauch und Branntwein
Leinöl	Öl aus Leinsamen
Leinsamenbrei	Gemahlener Leinsamen und Wasser
Pechsalbe	Lärchenharz und Schmalz oder Olivenöl
Rangblumensalbe	Schweineeschmalz und Rangblumen
Schwarzer Rettich Saft	Schwarzer Rettich und Zucker
Spitzwegerschnupf	Spitzwegerschnupf mit Zucker
Holzohle	



ITT Seminar | Bio-Institut | Tiergesundheit am Biobetrieb



Kritische Punkte aus Beratung und Kontrolle

- Aufzeichnungen
- Parasitenbehandlungen (Schafe)
- Blauspray und Arzneimittelvorräte
- Jodhaltige Präparate
- (Dippen, Nabeldesinfektion)
- Behandlung nach Diagnose
- Beratung zur Vorbeugung

Schlussfolgerungen

Biologische Tierhaltung braucht:

- Wissenstransfer (Landwirt-Tierarzt-Berater)
- Forschung zur alternativen Tiermedizin
- Umsetzung durch Tierärzte
- Bewusste Konsumenten, die Bio kaufen

Wie kann der Tierarzt die Idee „BIO“ fördern?

- Zur Prophylaxe beraten
- Komplementärmedizin nicht „Heilpraktikern“ überlassen
- Kurze Wartezeiten anstreben
- Tierzucht (Auswahl der KB-Stiere)
- Rückstandsproblematik im Auge behalten
- Prinzipiell unvoreingenommen auf Biobetriebe zugehen

